

Auffangwannen sind Vorschrift bei der Lagerung von umweltgefährdenden Flüssigkeiten. Der Betreiber von Auffangwannen hat die einschlägigen Vorschriften und Gesetze zu befolgen insbesondere die StawaR (Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl) und des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zu dem Betreiben von Auffangwannen und Lagern von Gefahrstoffen geben.

Auszug aus der StawaR Fassung Juli 2005:

2 Bestimmungen für die Auffangwannen

2.1 Anforderungen an die Auffangwanne

- (1) Auffangwannen müssen flüssigkeitsdicht sein.
- (2) Auffangwannen müssen gegen die in den Behältern gelagerten Stoffe ausreichend beständig sein. Die geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn
 - a. Die Lagermedien in der DIN 6601:1991-10 enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder
 - b. Durch Gutachten einer Materialprüfanstalt nachgewiesen wird, dass bei ständigem Kontakt des jeweiligen Mediums mit dem Auffangwannenwerkstoff eine flächenhafte Wanddickenminderung von 0,5 Millimeter pro Jahr nicht überschritten wird und lokale Korrosionserscheinungen auszuschließen sind.
- (3) Auffangwannen aus Stahl nach DIN EN 10025-2: 2005-04 oder DIN EN 10028-2:2003-09 müssen Wanddicken von mindestens 3 Millimeter, aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2:1995-08 von mindestens 2 Millimeter aufweisen.
- (6) Auffangwannen aus Stählen, die unter Einfluss von Feuchtigkeit zu Korrosion neigen, sind mit einem Oberflächenschutz nach DIN EN ISO 12944-4;5:1998-07 (zum Beispiel Anstrich, Verzinken) zu versehen.
- (7) Die Auffangwannen müssen so konstruiert werden, dass der Unterboden auf Korrosion überprüft werden kann (beispielsweise mit Füßen oder Kufen).
- (8) Auffangwannen müssen ein Freibord von mindestens 2 Zentimetern aufweisen, der bei der Berechnung des Auffangvolumens zu berücksichtigen ist. Bei Auffangwannen, die mit Gitterrost versehen sind, darf das Auffangvolumen nur bis Unterkante des Gitterrostes berücksichtigt werden.
- (9) Die Auffangwannen müssen eine Aufkantung (Höhe) von mindestens 5 Zentimeter aufweisen.
- (10) Auffangwannen dürfen keine Abläufe haben.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.2 Kennzeichnung

Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsjahr und Herstellungsnummer
- Werkstoff der Auffangwanne
- Tragkraft der Auffangwanne / des Gitterrostes
- Auffangvolumen
- Sowie mit dem Hinweis „Verwendung nach StawaR“

zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie muss für jedes Herstellwerk mit einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle und einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.
- (2) An jeder Auffangwanne sind folgende Prüfungen durchzuführen:
 1. Bauprüfung (Übereinstimmung mit Abschnitt 2.1 (3) bis (10))
 2. Schweißnahtprüfung (Sichtprüfung)
 3. Dichtheitsprüfung
 4. Kontrolle des Korrosionsschutzes, sofern Korrosionsschutz nach StawaR gefordert wird.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfungen, zum Beispiel durch das Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1 oder einem gleichwertigen Verfahren.

3 Bestimmungen für die Aufstellung

- (1) Die Auffangwannen dürfen nur auf regengeschützten, ebenen und straßenbaumäßig befestigten Flächen (zum Beispiel Asphalt, Beton) aufgestellt werden.
- (2) Auffangwannen müssen gegen mögliche Beschädigungen von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch
 - Geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege, Anfahrerschutz
 - Aufstellung in einem geeigneten Raum
- (3) Bei der flächenhaften Zusammenstellung von mehreren Auffangwannen ist an sichtbarer Stelle eine Übersicht anzubringen, die für jede einzelne Auffangwanne folgende Angaben enthalten muss:
 - Lagermedien
 - Maximales Lagervolumen
 - Maximales Behältervolumen Tragkraft der Auffangwanne / des GitterrostesDie Fugen zwischen den Auffangwannen müssen abgedeckt werden.
- (4) Die Auffangwannen sind so aufzustellen, dass die Unterkante kontrolliert werden kann (zum Beispiel Aufstellung auf Füßen) und Korrosion vermieden wird. Flache Auffangwannen können mit der Unterseite auf den Boden gestellt werden, wenn sie ausreichend gegen Korrosion geschützt sind. Bei der Aufstellung darf die Schutzschicht nicht beschädigt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

- (3) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10 Prozent des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zulässig ist, müssen die Auffangwannen den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.
- (4) Bei Einstellung von mehreren Behältern in die Auffangwanne darf der Rauminhalt eines, und zwar des größten Behälters bis zur zulässigen Füllhöhe der Auffangwanne einbezogen werden.
- (5) Die Grundfläche von Auffangvorrichtungen muss so bemessen sein, dass Spritzverluste aus Befüll- und Entleervorgängen und Tropfverluste sicher aufgefangen werden.
- (6) Bei Auffangwanne, die natürlich belüftet werden und die zur Lagerung von Flüssigkeiten mit Flammpunkt bis 55°C verwendet werden, muss
 - Das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zur ihrer geringsten Breite mehr als 1:10 betragen, die Tiefe der Auffangwanne nicht mehr als 25 Zentimeter betragen und die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wanne mindestens 25 Prozent der Gesamtfläche betragen oder
 - Das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite nicht mehr als 1:10 betragen und die nicht zugestellt oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wanne mindestens 25 Prozent der Gesamtfläche betragen oder

- Das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1:10 betragen, die Tiefe der Auffangwanne mehr als 25 Zentimeter, aber nicht mehr als 50 Zentimeter betragen und die freie Oberfläche der Wanne mindestens so viel Prozent der Gesamtfläche wie die Tiefe der Wanne in Zentimeter betragen oder
- Bei einer Tiefe einer ständig mit dem Behälter verbundenen Auffangwanne über 25 Zentimeter der Abstand zwischen Wanne und Behälter gering sein (nicht mehr als 1 Zentimeter)

- (7) Die Tragkraft der Auffangwanne sowie des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.
- (8) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten (zum Beispiel Fassgreifer) in die Auffangwanne gestellt werden und aus ihr entnommen werden.
- (9) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden, wobei eine maximale Stapelhöhe von 1,5 Meter nicht überschritten werden darf. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (10) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglich gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können. Der Werkstoff eines anderen Behälters darf nicht durch das Lagermedium angegriffen werden.
- (11) In Fällen, in denen mit Kontaktkorrosion zu rechnen ist, muss sichergestellt sein, dass die Behälter und Gebinde einen ausreichend Abstand von der Auffangwanne aufweisen.
- (12) Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus dem Behälter muss schnell und zuverlässig feststellbar sein. Die wassergefährdenden Stoffe müssen sichtbar sein oder durch eine Leckagesonde angezeigt werden.
- (13) Zur Erkennung von Leckagen ist bei Auffangwannen ohne Gitterrost zwischen Behälter und Wannenrand ein ausreichender Abstand (in der Regel 100 Millimeter) einzuhalten. Auf Auffangwannen mit Gitterrost müssen die Behälter so aufgestellt werden, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.
- (14) Abfüllgefäße (zum Beispiel Kannen) und Lagerbehälter dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.

4.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Die Auffangwanne ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben, damit keine Korrosion auftritt.
- (3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Tragkraft und Abmessungen verwendet werden.
- (4) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit der Wanne wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gem. Wasserhaushaltsgesetz, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden.

4.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwanne und ggf. des Gitterrostes – auch an der Unterseite der Wanne – alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Auszug aus den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 20):

3.2 Allgemeine Anforderungen an Läger

3.2.1 Begrenzung auslaufender brennbarer Flüssigkeiten

Aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes müssen brennbare Flüssigkeiten so gelagert werden, dass sie nicht auslaufen können oder dass auslaufende brennbare Flüssigkeit sich nicht unkontrolliert ausbreiten kann.

3.2.3 Fassungsvermögen von Auffangräumen

(1) Das Fassungsvermögen von Auffangräumen ist so zu bemessen, dass sich das Lagergut im Gefahrenfall nicht über den Auffangraum hinaus ausbreiten kann.

(3) Der Auffangraum muss mindestens fassen können:

1. Den Rauminhalt des größten in ihm aufgestellten Tanks bzw. Tankcontainers
2. Bei der Lagerung in ortsbeweglichen Gefäßen
 - a) Mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 100 m³
10 % des Rauminhalts aller in dem Auffangraum gelagerten Gefäße,
mindestens jedoch den Inhalt des größten in ihm aufgestellten Gefäßes

5.4.2 Zusätzliche Anforderungen an anzeige- und erlaubnisbedürftige Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

- (8) Lagerräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtbar sein.
- (9) Die Lüftung muss ständig einen mindestens 5-fachen Luftwechsel in der Stunde gewährleisten und in Bodennähe wirksam sein.
- (10) Abweichend von Absatz 9 ist in Lagerräumen zur ausschließlich passiven Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l ein mindestens 0,4-facher Luftwechsel pro Stunde zu gewährleisten.

6.1 Abstand zwischen Behältern und Gebäuden

- (1) Zum Schutz vor gegenseitiger Brandeinwirkung ist zwischen oberirdischen Behältern im Freien und Gebäuden der erforderliche Abstand einzuhalten.
- (2) Oberirdische Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I, AII und B müssen mindestens 10 m von Gebäuden entfernt sein. Für oberirdische Behälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse AIII ergibt sich der erforderliche Abstand aus den baurechtlichen Bestimmungen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist für
 - Behälter zur ausschließlichen passiven Lagerung mit einer Gesamtlagermenge von nicht mehr als 200 Liter ein Abstand vom Gebäude von 3 m sowie
 - Behälter zur ausschließlichen passiven Lagerung mit einer Gesamtlagermenge von mehr als 200 Liter und nicht mehr als 1000 Liter ein Abstand vom Gebäude von 5 m ausreichend.
- (5) Die Abstände nach Absatz 2 bis 4 können entfallen, wenn
 - Die den Behältern zugekehrten Außenwände der Gebäude bis 10 m oberhalb des Tankscheitels der Tanks bzw. Oberkante der Transportbehälter und bis zu 5 m beiderseits der Kante des Auffangraums feuerbeständig (z.B. Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102) sind
 - Öffnungen innerhalb der vorgenannten Außenwand feuerbeständig geschützt sind
 - Der Bereich der Außenwände der Gebäude, der mehr als 10 m oberhalb des Tankscheitels der Tanks bzw. Oberkante der Transportbehälter liegt, aus schwer entflammaren Baustoffen (z.B. B 1 nach DIN 4102) hergestellt und
 - Dacheindeckungen widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme oder
 - Anstelle der feuerbeständigen Außenwand der Gebäude zwischen dem Gebäude und den Behältern feuerbeständige Bauteile in ausreichender Höhe und Breite vorhanden oder
 - Wenn benachbarte Anlagen bzw. Gebäude in ein gemeinsames, alternatives, mit den für den Brandschutz zuständigen Stelle abgestimmtes Brandschutzkonzept, das eine Reduzierung des Abstandes erlaubt, eingebunden sind.

Die festgelegten Abstände und die äquivalenten Maßnahmen sind im alternativen Brandschutzkonzept zu dokumentieren.

Eine ausreichende Höhe und Breite ist gegeben, wenn die Wand aus feuerbeständigen Bauteilen den Abmessungen der feuerbeständigen Gebäudewand entspricht.

Auszug aus den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 510):

1 Anwendungsbereich

- (1) TRGS 510 gilt für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern einschließlich folgender Tätigkeiten
 1. Ein- und Auslagern,
 2. Transportieren innerhalb des Lagers und
 3. Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe
- (6) Diese TRGS gilt nicht
 1. Für Stoffe, die sich im Produktions- oder Arbeitsgang befinden,
 2. Für Tätigkeiten, wie z.B. Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probennahme, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
 3. Für Schüttgüter,
 4. Für die Lagerung von radioaktiven Stoffen, die dem Atomgesetz bzw. der Strahlenschutzverordnung unterliegen oder
 5. Für die Lagerung von ansteckungsgefährlichen Stoffen

7 Zusammenlagerung

7.1 Grundregeln

- (1) Gefahrstoffe dürfen nur zusammengelagert werden, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht.
- (2) Zur Festlegung der Zusammenlagerungsmöglichkeiten können die Gefahrstoffe in Lagerklassen (LGK) eingeteilt werden. Sie dienen ausschließlich der Steuerung der Zusammenlagerung.

7.2 Zusammenlagerungstabelle

- (1) In der Zusammenlagerungstabelle (Tabelle 2) ist für jede Lagerklasse eine Aussage enthalten, ob eine Zusammenlagerung mit jeder der übrigen LGK grundsätzlich erlaubt ist, ein Zusammenlagerungsverbot besteht (Separatlagerung erforderlich) oder eine Einschränkung der Zusammenlagerung zu beachten ist (z.B. Getrenntlagerung erforderlich bei Lagerung im selben Lagerabschnitt)

Tabelle 2: Zusammenlagerungstabelle in Abhängigkeit der Lagerklasse. Erläuterungen siehe folgende Seiten

Lagerklasse	10-13	13	12	11	10	8B	8A	7	6.2	6.1D	6.1C	6.1B	6.1A	5.2	5.1C	5.1B	5.1A	4.3	4.2	4.1B	4.1A	3	2B	2A	1	
Explosive Stoffe	1																									
Gase	2A	2		2																				2	3	
Aerosole	2B														1											
Entzündbare flüssige Stoffe	3	5		5												4										
Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	4.1A	1	1	1	1	1	1								1						1	1				
Entzündbare feste oder desensibilisierte Stoffe	4.1B												4	1		4		6	6							
Selbstentzündliche Stoffe	4.2	6		6	6	6	6																			
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden	4.3	6	6	6	6	6	6																			
Stark oxidierend wirkende Stoffe	5.1A																									
Oxidierend wirkende Stoffe	5.1B	7		7	7	7	7						4	4		1										
Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige	5.1C	1	1	1	1	1	1	1																		
Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe	5.2	1		1	1	1	1																			
Brennbare akut giftige Stoffe	6.1A	5		5																						
Nichtbrennbare akut giftige Stoffe	6.1B	5		5																						
Brennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1C																									
Nichtbrennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1D																									
Ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2																									
Radioaktive Stoffe	7							1																		
Brennbare ätzende Stoffe	8A																									
Nichtbrennbare ätzende Stoffe	8B																									
Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3	10																									
Brennbare Feststoffe	11																									
Nichtbrennbare Flüssigkeiten	12																									
Nichtbrennbare Feststoffe	13																									
Sonstige brennbare und nichtbrennbare Stoffe	10-13																									



AK
Ziffer

Separatlagerung ist erforderlich

Zusammenlagerung ist erlaubt

Die Zusammenlagerung ist nur eingeschränkt erlaubt (siehe Ziffer)

Erläuterungen zur Tabelle 2

- 1.) Die spezifischen Lagervorschriften sind zu beachten:
LGK 5.1 C: GefStoffV Anhang III Nr. 6 Ammoniumnitrat sowie TRGS 511
LGK 5.2: Organische Peroxide;
Hinweis: Die hier genannten Regelungen für die Zusammenlagerung sind sinngemäß auch für die selbstzersetzlichen Stoffe anzuwenden.
- 2.+3.) Diese Punkte beziehen sich auf die Lagerung von Gasflaschen. Weiteres hierzu finden Sie in der TRGS 510.
- 4.) Eine Zusammenlagerung ist erlaubt, wenn folgende Einschränkungen und Gesamtmengen eingehalten werden:
 - 1.) LGK 3, 5.1B, 6.1A und 6.1B
 - a) bis 1 t Gesamtmenge: ohne Einschränkung, siehe auch TRGS 510
 - 2.) LGK 4.1B: die Beschränkungen mit LGK 6.1A sind der Tabelle 3 zu entnehmen.
Voraussetzungen für eine Zusammenlagerung von LGK 4.1B mit 6.1A
Gesamtmenge: bis 10 t – ohne Einschränkungen
- 5.) Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z.B. Papier, Textilien, Heu, Stroh, Holz, Kartonagen dürfen im Lagerabschnitt nicht gelagert werden, sofern sie nicht zur Lagerung und dem Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Behältern bieten.
- 6.) Verschiedene Stoffe dürfen miteinander oder mit anderen Materialien nur zusammengelagert werden, soweit hierdurch eine wesentliche Gefahrenerhöhung nicht eintreten kann. Eine wesentliche Gefahrenerhöhung kann durch eine Getrenntlagerung vermieden werden.
- 7.) Oxidierende/brandfördernde Stoffe dürfen mit brennbaren Lagergütern zusammengelagert werden.
 - 1.) in Lagermengen bis zu insgesamt 1 t ohne Einschränkungen
 - 2.) in Lagermengen von mehr als 1 t unter den Einschränkungen der Ziffer 4.

Anlage 7 zu TRGS 510:

Lüftung und Vorschriften zum Explosionsschutz bei der Lagerung entzündlicher Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55^{\circ}\text{C}$

1 Lagerräume

- (1) Lagerräume müssen zur Vermeidung der Ansammlung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ausreichend belüftet sein. Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein.

2 Im Freien

- (7) Ortsbewegliche Behälter müssen mindestens 10 m von Gebäuden entfernt sein. Bei ausschließlich passiver Lagerung mit einer Gesamtlagermenge unter 200 l ist ein Abstand vom Gebäude von 3 m sowie bei Behälter von mehr als 200 l und weniger als 1.000 l ein Abstand vom Gebäude von 5 m ausreichend.
- (8) Die Abstände nach Absatz 6 und 7 können entfallen, wenn die den Behältern zugekehrten Außenwände der Gebäude bis 10 m oberhalb Oberkante der

Transportbehälter und bis 5 m beiderseits der Kante des Auffangraums einschließlich aller Öffnungen feuerbeständig sind (z.B. Feuerwiderstandsklasse F 90 gem. DIN 4102)

Herstellerhinweise:

- (1) Mobile Lagereinheiten (z.B. SAFE Tank, SAFE Master, SAFE Gasmagazine usw.) dürfen nur im Leerzustand mit Kran oder Stapler umgesetzt werden.
- (2) Die maximale Belastung auf Lagerebenen bei Stapleinheiten (SAFE Center, SAFE Varioregale, SAFE Stapelrahmen, SAFE Systempaletten, usw.) dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Stapelrahmen ohne oder mit Auffangwanne müssen auf ebenen Grund aufgestellt werden und höchstens 3-fach gestapelt werden und sind gegen umstürzen zu sichern.
- (4) Die Auffangwanne der Außenlager (SAFE Tanks, SAFE Master, SAFE Center usw.) müssen vor Niederschlagswasser geschützt aufgestellt werden. Türen und Tore stets geschlossen halten.
- (5) Das im Bereich vor den SAFE-Produkten anfallende Niederschlagswasser ist so zu fassen, dass es nicht unter die SAFE Produkte gelangen kann.
- (6) Bei der Aufstellung der Lagersysteme im Freien müssen diese am Untergrund oder an den Wänden so befestigt werden, dass die Windlasten aufgefangen werden können.
- (7) Außenlager für brennbare Medien (SAFE Tank, SAFE Master, SAFE Center, usw.) mit Lüftungsöffnungen oder –kiemen dürfen nur so aufgestellt werden, dass die natürliche Belüftung nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Der Herstellerhinweis und auch die Betriebsanleitung entbindet nicht von der Verpflichtung nach jeweiligem Lands- oder Bundesrecht, das Lagern wassergefährdender Stoffe anzuzeigen, gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit anderen Anlagen die notwendigen Baugenehmigungen, Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, gewerberechtlichen Erlaubnisse usw. ist in den Plänen und Beilagen (Bauvorlagen) dieser Bescheid beizufügen.
- (9) Das Bedienungspersonal der SAFE-Produkte ist über den Inhalt dieser Vorschriften zu unterrichten.
- (10) Der Betreiber ist verantwortlich für den Betrieb und die Unterhaltung der SAFE-Produkte.
- (11) Die in diesen Vorschriften gemachten Angaben dienen nur zur Information. Gesetzliche Bestimmungen können sich kurzfristig ändern. Deshalb kann SÄBU Morsbach GmbH für die Richtigkeit der Informationen keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich sind auf jeden Fall die für Sie zutreffenden einschlägigen Vorschriften und Gesetze in der jeweils neuesten Fassung. Informieren Sie sich bei den für Sie zuständigen Behörden. Dort erhalten Sie verbindliche Auskünfte über die für Sie gültigen Vorschriften.